

Kleine Übungsfälle zu §§ 35 I, 15 II 1 GewO

1. Fall: A ist Inhaberin eines Buchgeschäftes. Infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten schafft sie es nicht mehr, alle Steuern ordentlich zu bezahlen. Die Rückstände betragen schon über 50.000 Euro. Die zuständige Behörde hält sie deshalb für unzuverlässig und erlässt eine auf § 35 I GewO gestützte Untersagungsverfügung. Nach erfolglosem Vorverfahren erhebt A eine Anfechtungsklage. Im Laufe des Prozesses ordnet sie ihre Vermögensverhältnisse und begleicht alle Steuerschulden. Zugleich trifft sie Vorkehrungen, dass sie künftig alle Steuern ordentlich entrichtet. Wirkt sich das auf die Erfolgsaussichten der Anfechtungsklage aus?

2. Fall: B ist Pfandleiherin und Inhaberin einer Erlaubnis nach § 34 GewO. Infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten schafft sie es nicht mehr, alle Steuern ordentlich zu bezahlen. Die Rückstände betragen schon über 50.000 Euro. Die zuständige Behörde hält sie deshalb für unzuverlässig. Die Behörde widerruft die Erlaubnis und erlässt eine auf § 15 II 1 GewO gestützte Schließungsverfügung. Nach erfolglosem Vorverfahren erhebt B eine Anfechtungsklage gegen den Widerruf und gegen die Schließungsverfügung. Im Laufe des Prozesses ordnet sie ihre Vermögensverhältnisse und begleicht alle Steuerschulden. Zugleich trifft sie Vorkehrungen, dass sie künftig alle Steuern ordentlich entrichtet. Wirkt sich das auf die Erfolgsaussichten der Anfechtungsklage aus?